



# Amtsblatt

## für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2009

Nr. 45

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Terminplan 2010 für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der weiteren Fachausschüsse	... 411
Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Landkreis Eichsfeld – Neufassung – gültig vom 01.01.2010	... 412
2. Änderung der Unterkunftsrichtlinie – Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende - mit Gültigkeit vom 01.01.2010	... 416
Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2009 gefassten Beschlüsse	... 426
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 428
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 430
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 430
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 432
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006	... 432
2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008	... 433

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 410

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV ... 436

Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal", Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2010 ... 436

Veröffentlichungsvermerk zur Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2010 ... 437

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ... 438

Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Wirtschaftsjahr 2010 ... 439

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 ... 440

1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS) ... 441

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

1. Satzung zur Änderung der Löschwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK') ... 441

**Terminplan 2010 für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der weiteren Fachausschüsse**

Terminplan (I. Halbjahr)

Stand: 11.12.2009

für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

**2010**

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Fr 01	Neujahr	Mo 01		Mo 01	Kreisentw./Umwelt	Do 01		Sa 01	Maifeiertag	Di 01	Jugendhilfe
Sa 02		Di 02		Di 02	Jugendhilfe	Fr 02	Karfreitag	So 02		Mi 02	Schule/Soziales
So 03		Mi 03		Mi 03		Sa 03		Mo 03		Do 03	Fronleichnam
Mo 04		Do 04		Do 04	Schule/Soziales	So 04	Ostersonntag	Di 04		Fr 04	
Di 05		Fr 05		Fr 05		Mo 05	Ostermontag	Mi 05		Sa 05	
Mi 06		Sa 06		Sa 06		Di 06		Do 06		So 06	
Do 07		So 07		So 07		Mi 07		Fr 07		Mo 07	
Fr 08		Mo 08		Mo 08		Do 08		Sa 08		Di 08	
Sa 09		Di 09		Di 09		Fr 09		So 09	Muttertag	Mi 09	Kreisausschuss
So 10		Mi 10	Kreisausschuss	Mi 10	Kreisausschuss	Sa 10		Mo 10		Do 10	
Mo 11		Do 11		Do 11		So 11	Weißer Sonntag	Di 11		Fr 11	
Di 12		Fr 12		Fr 12		Mo 12		Mi 12		Sa 12	
Mi 13		Sa 13		Sa 13		Di 13		Do 13	Christi Himmelfahrt	So 13	
Do 14		So 14		So 14		Mi 14		Fr 14		Mo 14	
Fr 15		Mo 15	Rosenmontag	Mo 15		Do 15		Sa 15		Di 15	
Sa 16		Di 16		Di 16		Fr 16		So 16		Mi 16	
So 17		Mi 17	Aschermittwoch	Mi 17		Sa 17		Mo 17		Do 17	
Mo 18		Do 18		Do 18		So 18		Di 18		Fr 18	
Di 19		Fr 19		Fr 19		Mo 19		Mi 19		Sa 19	
Mi 20		Sa 20		Sa 20		Di 20		Do 20		So 20	
Do 21		So 21		So 21		Mi 21		Fr 21		Mo 21	
Fr 22		Mo 22		Mo 22		Do 22		Sa 22		Di 22	
Sa 23		Di 23		Di 23		Fr 23		So 23	Pingstsonntag	Mi 23	KREISTAG
So 24		Mi 24		Mi 24	KREISTAG	Sa 24		Mo 24	Pingstmontag	Do 24	
Mo 25		Do 25		Do 25		So 25		Di 25		Fr 25	
Di 26		Fr 26		Fr 26		Mo 26		Mi 26		Sa 26	
Mi 27		Sa 27		Sa 27		Di 27		Do 27		So 27	
Do 28		So 28		So 28	Palmsonntag	Mi 28	Kreisausschuss	Fr 28		Mo 28	
Fr 29				Mo 29		Do 29		Sa 29		Di 29	
Sa 30				Di 30		Fr 30		So 30		Mi 30	
So 31				Mi 31				Mo 31	Kreisentw./Umwelt		

**Schulferien - Termine**

Winterferien: 01.02.-07.02.

Osterferien: 29.03.-09.04.

Sommerferien: 24.06.-04.08.

Herbstferien: 09.10.-23.10.

Weihnachtsfer.: 23.12.-01.01.10

Terminplan (II. Halbjahr)

Stand: 11.12.2009

für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

**2010**

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Do 01		So 01		Mi 01		Fr 01		Mo 01	Allerheiligen	Mi 01	
Fr 02		Mo 02		Do 02		Sa 02		Di 02		Do 02	
Sa 03		Di 03		Fr 03		So 03	Tag der Dt. Einheit	Mi 03		Fr 03	
So 04		Mi 04		Sa 04		Mo 04		Do 04		Sa 04	
Mo 05		Do 05		So 05		Di 05		Fr 05		So 05	2. Advent
Di 06		Fr 06		Mo 06		Mi 06	KREISTAG	Sa 06		Mo 06	
Mi 07		Sa 07		Di 07		Do 07		So 07		Di 07	
Do 08		So 08		Mi 08		Fr 08		Mo 08		Mi 08	KREISTAG
Fr 09		Mo 09		Do 09		Sa 09		Di 09		Do 09	
Sa 10		Di 10		Fr 10		So 10		Mi 10		Fr 10	
So 11		Mi 11		Sa 11		Mo 11		Do 11		Sa 11	
Mo 12		Do 12		So 12		Di 12		Fr 12		So 12	3. Advent
Di 13		Fr 13		Mo 13	Kreisentw./Umwelt	Mi 13		Sa 13		Mo 13	
Mi 14		Sa 14		Di 14	Jugendhilfe	Do 14		So 14	Volkstrauertag	Di 14	
Do 15		So 15		Mi 15		Fr 15		Mo 15	Kreisentw./Umwelt	Mi 15	
Fr 16		Mo 16		Do 16	Schule/Soziales	Sa 16		Di 16	Jugendhilfe	Do 16	
Sa 17		Di 17		Fr 17		So 17		Mi 17		Fr 17	
So 18		Mi 18		Sa 18		Mo 18		Do 18	Schule/Soziales	Sa 18	
Mo 19		Do 19		So 19		Di 19		Fr 19		So 19	4. Advent
Di 20		Fr 20		Mo 20		Mi 20		Sa 20		Mo 20	
Mi 21		Sa 21		Di 21	Kreisausschuss	Do 21		So 21	Totensonntag	Di 21	
Do 22		So 22		Mi 22		Fr 22		Mo 22		Mi 22	
Fr 23		Mo 23		Do 23		Sa 23		Di 23		Do 23	
Sa 24		Di 24		Fr 24		So 24		Mi 24	Kreisausschuss	Fr 24	Heiligabend
So 25		Mi 25		Sa 25		Mo 25		Do 25		Sa 25	1. Weihnachtstag
Mo 26		Do 26	Kreisausschuss	So 26		Di 26		Fr 26		So 26	2. Weihnachtstag
Di 27		Fr 27		Mo 27		Mi 27	Kreisausschuss	Sa 27		Mo 27	
Mi 28		Sa 28		Di 28		Do 28		So 28	1. Advent	Di 28	
Do 29		So 29		Mi 29		Fr 29		Mo 29		Mi 29	
Fr 30		Mo 30		Do 30		Sa 30		Di 30		Do 30	
Sa 31		Di 31				So 31	Reformationstag			Fr 31	Silvester

**Schulferien - Termine**

Winterferien: 01.02.-07.02.

Osterferien: 29.03.-09.04.

Sommerferien: 24.06.-04.08.

Herbstferien: 09.10.-23.10.

Weihnachtsfer.: 23.12.-01.01.10

## **Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Landkreis Eichsfeld**

### **– Neufassung – gültig vom 01.01.2010**

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II soll helfen, den im Gesetz formulierten Grundsatz des "Förderns und Forderns" umzusetzen.

Arbeitsgelegenheiten stellen dabei eines der Instrumente dar, mit denen die Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) in den allgemeinen Arbeitsmarkt flankierend unterstützt werden soll. Sie dienen gleichzeitig dazu, Personen, die in absehbarer Zeit nicht in den für sie erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, eine sinnvolle Alternative zu ihrer Arbeitslosigkeit zu eröffnen und ihre Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Unter Beachtung der Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, lokaler Kontrollsysteme/dem Rechnungsprüfungsamt sowie der sich ständig weiter entwickelnden Rechtsprechung im Bereich des SGB II erfolgt eine Zusammenführung der beiden bisherigen Richtlinien (4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld und der 1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld) in der Neufassung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Landkreises Eichsfeld.

In einer Arbeitsanweisung zu dieser Richtlinie werden weitergehende interne Anordnungen geregelt. Diese gelten für:

- **Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH in der AEV:**  
Für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb), die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (§ 16 d Satz 1 SGB II [Stand 01.01.2009])
- **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH mit MAE:**  
Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den eHb zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen (MAE) zu zahlen; die Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften für den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften eHb nur wie Arbeitnehmer/innen (§ 16 d Satz 2 SGB II [Stand 01.01.2009]).

### **1. Allgemeine Förderbedingungen**

#### **1.1 Strukturen**

Die vorhandenen Strukturen und Dienste der Kommunen, der Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendbetreuung sind zu erhalten und sollen weiter entwickelt werden. Es ist das Ziel, diese Träger angemessen an Maßnahmen zur Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu beteiligen.

#### **1.2 Nachrangigkeit**

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem SGB II (AGH mit MAE und AGH in der AEV) ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

#### **1.3 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit**

Die Maßnahmeinhalte einer Arbeitsgelegenheit (AGH) sind an den Bedarfslagen benachteiligter Zielgruppen auszurichten und auf die individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der eHb abzustimmen. Die Maßnahmeinhalte müssen zumindest mittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten (Erhalten der Arbeitsfähigkeit). Die Maßnahmen sind so auszugestalten, dass die Teilnehmer/innen über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden. Durch Einbeziehung der lokalen Akteure auf dem ersten Arbeitsmarkt (z. B. IHK; Kreishandwerkerschaft, weitere Unternehmenszusammenschlüsse) ist ein Konsens zu den Inhalten von AGH anzustreben.

#### 1.4 Keine Wettbewerbsverzerrung

In Zusammenhang mit einer AGH dürfen den Unternehmen am Arbeitsmarkt keine Wettbewerbsnachteile entstehen und keine regulären Beschäftigungen verdrängt oder beeinträchtigt werden. Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehenden oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen (auch bei Mutterschutz, Urlaubs- und Krankheitsvertretung) durch AGH mit MAE ist unzulässig.

#### 1.5 Maßnahmegerechter Einsatz von eHb

Im Rahmen der Maßnahme dürfen die zugewiesenen eHb nur solche Tätigkeiten ausführen, welche vertraglich vereinbart werden bzw. ihnen in der Zuweisung übertragen werden. Eine Überlassung von AGH-Teilnehmern in andere Einsatzstellen ist ohne Zustimmung des Grundsicherungsamtes (GSA) nicht zulässig.

#### 1.6 Zuweisung in eine AGH

Für die rechtmäßige Einrichtung von AGH als Eingliederungsleistung ist das GSA verantwortlich. Die Prüfung der Fördervoraussetzungen, Förderentscheidung, Vertragsgestaltung, Entscheidung über den individuellen Förderbedarf, Auswahl und Zuweisung der eHb, Mittelbewirtschaftung und Maßnahmekontrolle, Ahndung von Leistungsstörungen und Maßnahmeauswertungen gehören zum gesetzlich geregelten Kerngeschäft des GSA.

Durch AGH sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit hat sich das GSA als Zuweisungsgeber an den individuellen Erfordernissen des eHb zu orientieren sowie zeitliche und arbeitsmarktpolitische Aspekte zu berücksichtigen. Die Entscheidung, welche eHb in die Maßnahme zugewiesen werden, obliegt dem GSA.

#### 1.7 Mitteilungspflichten

Maßnahmeträger und eHb informieren unverzüglich das GSA über alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen.

## **2. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH in der AEV**

#### 2.1 Maßnahmeinhalte

AGH in der AEV sollen inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen und zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen können. Sie können dazu dienen, insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit diese in regionalen Teilmärkten abzubauen.

#### 2.2 Arbeitsverhältnis

In einer AGH in der AEV wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Es ist mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer (AN) erhält ein Arbeitsentgelt.

#### 2.3 Kein Rechtsanspruch

Die Zuweisung in eine AGH in der AEV begründet keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Einstellung nach Ablauf der Maßnahme bei dem jeweiligen Maßnahmeträger /Arbeitgeber.

#### 2.4 Freistellung für Berufsberatung und Einstellungsgespräche

Der AG stellt den zugewiesenen eHb in einer AGH in der AEV für die erforderliche Zeit der Berufsberatung (z. Z. durch die Arbeitsagentur wahrgenommen), einer Vorsprache im GSA oder zur Vorstellung bei einem anderen AG unter Fortzahlung des Entgelts frei.

#### 2.5 Arbeitsschutz und Unfallversicherung

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden. Erforderliche Anmeldungen zur Unfallversicherung sind durch den Maßnahmeträger vorzunehmen und nachzuweisen.

#### 2.6 Haftung

Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften Teilnehmer an einer AGH in der AEV wie Arbeitnehmer/innen.

#### 2.7 Angebote auf Einrichtung einer AGH in der AEV

Angebote auf Einrichtung einer AGH in der AEV können vom Fallmanagement (FM) bzw. vom Arbeitgeberservice (AGS), von Maßnahmeträgern oder auf Eigeninitiative des eHb (mit Beteiligung eines geeigneten Maßnahmeträgers) beim GSA eingereicht werden.

### 2.8 Durchführung von AGH in der AEV

Die Angebote werden dokumentiert und Planungsgespräche geführt. Für förderfähig anerkannte Maßnahmen werden binnen acht Wochen nach Angebotseingang mit einem geeigneten Maßnahmeträger Vereinbarungen abgeschlossen. Das GSA besetzt unverzüglich nach Abschluss einer Vereinbarung die Maßnahme mit geeigneten eHb's.

Maßnahmekontrollen und Erfolgsbeobachtungen geben Auskunft über die Qualität der Maßnahmen und der regionalen Zielerreichung.

### 2.9 Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung ist zulässig, wenn der Arbeitgeber (AG) über eine entsprechende Erlaubnis verfügt und das GSA zugestimmt hat.

### 2.10 Höhe des Zuschusses und Zeitdauer

Die Höhe des Zuschusses für eine AGH in der AEV kann grundsätzlich bis zu 70 % des Arbeitsentgeltes (einschließlich des Arbeitgeberanteils), maximal 1.400,00 € pro Monat bei Vollbeschäftigung und tarifgerechter oder ortsüblicher Einstufung je Maßnahme betragen.

Nebenkosten können nur bei der Einarbeitung und Betreuung von eHb mit multiplen Vermittlungshemmnissen gewährt werden und sind nachzuweisen.

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit hat sich die Zuweisungsdauer an den individuellen Erfordernissen zu orientieren.

## **3. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH mit MAE**

### 3.1 Öffentliches Interesse der Arbeiten

Die im Rahmen von AGH mit MAE ausgeführten Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

### 3.2 Zusätzlichkeit der Arbeiten

Die im Rahmen von AGH mit MAE ausgeführten Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderfähig, wenn sie ohne Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden würden. Es ist die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der AGH mit MAE einzuhalten.

### 3.3 Kein Arbeitsverhältnis

Bei der Beschäftigung in einer AGH mit MAE wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet und kein Arbeitsvertrag geschlossen.

### 3.4 Arbeitsschutz und Unfallversicherung

Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden. Die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsschutzmittel finanziert der Maßnahmeträger aus der Maßnahmekostenpauschale. Erforderliche Anmeldungen zur Unfallversicherung sind durch den Maßnahmeträger vorzunehmen und nachzuweisen.

### 3.5 Haftung

Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften Teilnehmer an einer AGH mit MAE wie Arbeitnehmer/innen.

### 3.6 Urlaub

Das Bundesurlaubsgesetz findet Anwendung. Dem eHb stehen pro Teilnehmemonat bis zu zwei Tage Erholungsurlaub zu. Während der Urlaubstage wird das Arbeitslosengeld II (Alg II) weitergezahlt. Für Urlaubs- und Feiertage besteht kein Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung.

### 3.7 Arbeitszeit und Krankheit

Die Arbeitszeit in einer AGH mit MAE beträgt mindestens 15 Stunden und maximal 30 Stunden pro Woche. Erkrankt ein Maßnahmeteilnehmer, so hat dieser ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Maßnahmeträger abzugeben. Für Krankentage besteht kein Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung.

### 3.8 Angebote auf Einrichtung einer AGH mit MAE

Angebote auf Einrichtung einer AGH mit MAE können vom Fallmanagement (FM) bzw. vom Arbeitgeberservice (AGS), von Maßnahmeträgern oder auf Eigeninitiative des eHb (mit Beteiligung eines geeigneten Maßnahmeträgers) beim GSA eingereicht werden.

### 3.9 Durchführung von AGH in der MAE

Die Maßnahmeangebote werden dokumentiert und Planungsgespräche geführt. Für förderfähig anerkannte Maßnahmen werden binnen acht Wochen nach Angebotseingang mit einem geeigneten Träger Vereinbarungen abgeschlossen. Das GSA besetzt unverzüglich nach Abschluss einer Vereinbarung die Maßnahme mit geeigneten eHb's.

Maßnahmekontrollen und Erfolgsbeobachtungen geben Auskunft über die Qualität der Maßnahmen und der regionalen Zielerreichung.

### 3.10 AGH mit MAE für besondere Maßnahmen

AGH mit MAE können durch zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Einbeziehung von Praktika (bis zu vier Wochen pro Regelverweildauer der Teilnehmer von sechs Monaten) und/oder beruflicher Weiterbildung (bis zu acht Wochen pro Regelverweildauer der Teilnehmer von sechs Monaten) oder speziell für einen besonderen Personenkreis eingerichtet werden. Die zusätzlichen Aufwendungen sind durch detaillierte Maßnahmebeschreibungen und konkrete Kostenkalkulationen nachzuweisen.

### 3.11 Trägereignung

Träger von AGH mit MAE können nur geeignete juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes sein.

Das GSA behält sich vor, die Eignung des Maßnahmeträgers zu überprüfen.

### 3.12 Anspruch auf angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Der eHb hat gegenüber dem GSA einen Anspruch auf eine angemessene MAE, welche den Mehraufwand für Fahrtkosten, Arbeitsbekleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt), Wäsche, zusätzliche Körperreinigung und Wäschewaschen sowie ggf. zusätzliche Verpflegung umfasst. Die MAE wird mit 1,00 €/Stunde als Sockelbetrag kalkuliert. Weist der eHb einen höheren individuellen Mehraufwand nach, ist dieser angemessen zu erstatten. Die MAE ist kein Arbeitsentgelt/Lohn, hat keinen Entgeltcharakter und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet.

MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten an allen Bestandteilen einer AGH (Beschäftigung, Praktika und Qualifizierung) während der Zuweisung direkt in dem Folgemonat an den eHb ausgezahlt. Eine Auszahlung der MAE kann alternativ über den Maßnahmeträger an den eHb erfolgen.

### 3.13 Maßnahmekostenpauschale (MKP)

Die Förderung der Maßnahmeträger ist gesetzlich nicht geregelt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen wird dem Träger einer AGH mit MAE für die Einrichtung, Durchführung, Betreuung und Abrechnung eine MKP in Höhe von 40,00 €/eHb und vollem Kalendermonat erstattet.

Die MKP kann für besondere Maßnahmen, durch detaillierte Maßnahmebeschreibung und konkrete Kostenkalkulation begründet, abweichend angemessen geregelt werden. Einnahmen Dritter sind bei der Umsetzung einer Arbeitsgelegenheit mit der MKP zu verrechnen und mindern diese entsprechend. Die Mittelverwendung für die MKP ist nachzuweisen.

## **4. Rückforderung von Fördermitteln**

Nachweislich zu viel gezahlte bzw. zweckentfremdet verwendete Fördermittel hat der Träger dem GSA entsprechend den geltenden Bestimmungen zu erstatten.

## **5. Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld und die 1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld treten zum 31.12.2009 außer Kraft.

Die Neufassung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Landkreis Eichsfeld tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2009  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **2. Änderung der Unterkunftsrichtlinie –**

### **Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende - mit Gültigkeit vom 01.01.2010**

#### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen
3. Kosten für Unterkunft
  - 3.1. Kosten der Unterkunft bei Mietwohnungen
    - 3.1.1. Ermittlung der angemessenen Grundmiete
    - 3.1.2. Angemessenheit von Betriebskosten in Mietwohnungen
  - 3.2. Kosten der Unterkunft bei Haus-/Wohneigentum
    - 3.2.1. Finanzierungskosten für Haus-/Wohneigentum
    - 3.2.2. Betriebskosten für Haus-/Wohneigentum
    - 3.2.3. Sonstige Kosten (Erhaltungsaufwand) für Haus-/Wohneigentum
  - 3.3. Absetzungsbeträge von den Kosten der Unterkunft
  - 3.4. Nutzungsentgelte in Frauenhäusern und Notunterkünften
4. Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft
  - 4.1. Übernahme nicht angemessener Kosten der Unterkunft im Ausnahmefall
  - 4.2. Verfahrensweise bei unangemessenen Kosten der Unterkunft
5. Umzug
  - 5.1. Umzug mit Zusicherung
    - 5.1.1. Umzugskosten
    - 5.1.2. Wohnungsbeschaffungskosten – Mietkaution
  - 5.2. Umzug ohne Zusicherung
6. Heizkosten
  - 6.1. Kosten für Warmwasseraufbereitung
  - 6.2. Richtwerte für die Angemessenheit der Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung
7. Zahlungsweise
8. Fortschreibung
9. Inkrafttreten

#### Tabellen:

- Tabelle 1 - Richtwerte für angemessene Kaltmieten in Mietwohnungen  
Tabelle 2 - Richtwerte für angemessene Betriebskosten in Mietwohnungen  
Tabelle 3 - Wohnflächenhöchstgrenzen für Haus-/Wohneigentum  
Tabelle 4 - Richtwerte für angemessene Betriebskosten bei Haus-/Wohneigentum  
Tabelle 5 - Richtwerte für angemessene Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung

## 1. Allgemeines

Für Unterkunft und Heizung sowie weitere damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen. Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu finanzieren.

Diese Unterkunftsrichtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt.

Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind begründet:

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 29 SGB XII i.V.m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII
- in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) § 22 SGB II

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie der §§ 29 Abs. 1, 42 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Hilfebedürftige nach dem SGB II bzw. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Eichsfeld haben, folgende Festlegungen getroffen:

## 3. Kosten der Unterkunft

### 3.1. Kosten der Unterkunft bei Mietwohnungen

Zu den Kosten der Unterkunft gehören – wenn sie vom Mieter zu übernehmen sind – neben der Nettokaltmiete auch Betriebskosten welche als Monatsbeträge zu berücksichtigen sind.

Zu den **Betriebskosten** gehören z.B.

Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Grundsteuern, Schornsteinfegerreinigung, Gemeinschaftsantennen, Sach- und Haftpflichtversicherungen, (die der Vermieter für das Gebäude, den Öltank, Aufzug zu übernehmen hat), laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z.B. Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des notwendigen Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfeempfänger aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anlehnung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden (z.B. Schwerbeschädigtenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ – außergewöhnliche Gehbehinderung). In der Regel ist aber eine Weitervermietung der Garage zumutbar.

Zu den Betriebskosten **gehören nicht:**

Kosten für Verköstigung, Wohnraumbeleuchtung, Kabelerstanschluss, Warmwasseraufbereitung, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä.

Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten.

### 3.1.1. Ermittlung der angemessenen Grundmiete

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG-Urteil vom 15.04.2008, B 14 /7b AS 34/06 R).

Auszugehen ist dabei von der **sof. Produkttheorie**, die letztlich auf das Produkt der angemessenen Wohnfläche mit dem Wohnstandard abstellt, wobei sich dieses Produkt in der Höhe der Wohnungsmiete nieder-

schlägt (BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R; Urteil vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R; Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R).

Es sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis (vgl. z.B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97).

Bei der Bestimmung der Richtwerte wurden die Wohnflächen in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2008 (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP) vom 01.05.2008 (Thüringer Staatsanzeiger 08/2008) zugrunde gelegt .

In der nachfolgend aufgeführten Tabelle sind die Richtwerte für angemessene Kaltmieten unter Berücksichtigung der Wohnflächen aufgeführt:

**Tabelle 1 – Richtwerte für angemessene Kaltmieten in Mietwohnungen**

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnflächenhöchstgrenzen bis zu	Stadt Dingelstädt, Gemeinden und übrige Ortsteile des Landkreises  Wohnflächenhöchstgrenze x <b>4,23 Euro / m<sup>2</sup></b> monatlich bis zu	Stadt Heiligenstadt ohne OT  Wohnflächenhöchstgrenze x <b>4,84 Euro / m<sup>2</sup></b> monatlich bis zu	Stadt Leinefelde-Worbis Ohne weitere OT  Wohnflächenhöchstgrenze X <b>4,61 Euro / m<sup>2</sup></b> monatlich bis zu
1	45 m <sup>2</sup>	190,35 €	217,80 €	207,45 €
2	60 m <sup>2</sup>	253,80 €	290,40 €	276,60 €
3	75 m <sup>2</sup>	317,25 €	363,00 €	345,75 €
4	90 m <sup>2</sup>	380,70 €	435,60 €	414,90 €
5	102 m <sup>2</sup>	431,46 €	493,68 €	470,22 €
jede weitere Person	zusätzlich 12 m <sup>2</sup>	50,76 €	58,08 €	55,32 €

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind oder bei schwerer Pflegebedürftigkeit kann im Einzelfall ein zusätzlicher Wohnflächenbedarf von bis zu 12 m<sup>2</sup> gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe).

Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

### **3.1.2. Angemessenheit von Betriebskosten in Mietwohnungen**

Betriebskosten sind ebenso wie die übrigen Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Von Angemessenheit ist ohne weitere Prüfung auszugehen, soweit die in der nachfolgenden Tabelle genannten Beträge nicht überschritten werden. Die aufgeführten Höchstwerte gelten unabhängig von der tatsächlichen Wohnungsgröße, sodass auch bei Unterschreitung der Wohnflächenhöchstgrenzen die jeweiligen Höchstbeträge Anwendung finden.

**Tabelle 2 - Richtwerte für angemessene Betriebskosten in Mietwohnungen**

Anzahl der Personen im Haushalt	Richtwerte für Betriebskosten Wohnflächenhöchstgrenze x <b>1,00 Euro</b> monatlich bis zu
1	45 €
2	60 €
3	75 €
4	90 €
5	102 €
jede weitere Person	zusätzlich bis zu 12 €

Liegen die tatsächlichen Betriebskosten über den genannten Beträgen, bedürfen diese einer näheren Prüfung.

### **3.2. Kosten der Unterkunft bei Haus- / Wohneigentum**

Zu den Kosten der Unterkunft zählen die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Nettokaltmiete nicht übersteigen (siehe Tabelle 1).

Neben den unter 3.1 genannten Betriebskosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern für den Grundbesitz
- Versicherungsbeiträge, z.B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- Erbpachtzinsen
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich) für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe.

Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können grundsätzlich **nicht** als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen (BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R).

#### **3.2.1. Finanzierungskosten für Haus-/Wohneigentum**

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen tritt an die Stelle der Nettokaltmiete die monatliche Belastung durch Schuldzinsen, soweit sie mit der Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung des Wohnungseigentums in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Erbpachtzinsen und Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich) für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe sind ebenfalls grundsätzlich als Unterkunftsbedarf anzuerkennen. Bei der Angemessenheit der monatlichen Belastung durch o. g. Zinsen wird auf die Richtwerte für angemessene Kaltmieten (Tabelle 1) abgestellt.

#### **3.2.2. Betriebskosten für Haus-/Wohneigentum**

Die angemessenen Betriebskosten für selbstgenutztes Wohneigentum sind in den nachstehenden Tabellen zusammengestellt. Um der Besonderheit von Wohneigentum besser gerecht zu werden, wird bei der Bestimmung der Richtwerte für angemessene Betriebskosten von höheren Wohnflächenwerten ausgegangen. Dabei kommen mangels geeigneter aktueller Richtgrenzen die zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Regelungen des II. Wohnungsbaugesetzes (II. WobauG) zur Anwendung. Ausgehend von den Wohnflächengrenzen des § 39 II. WobauG sind bei einem Haushalt von 4 Personen Eigentumswohnungen mit einer Wohnfläche von bis zu 120 m<sup>2</sup> und Eigenheime bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche angemessen.

Für jede Person mehr oder weniger wird ein Zuschlag bzw. ein Abschlag von 20 m<sup>2</sup> vorgenommen. Die Wohnflächenbestimmung erfolgt in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Angemessenheit von Wohneigentum im Rahmen des Vermögensschutzes nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 2/05 R, Urteil vom 15.04.2008 B 14/7b AS 34/06 R).

**Tabelle 3 - Wohnflächenhöchstgrenzen für Haus-/Wohneigentum**

Personen im Haushalt	Angemessene Wohnfläche <b>Eigenheim</b> bis zu	Angemessene Wohnfläche <b>Eigentumswohnung</b> bis zu
1	70 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
2	90 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>
3	110 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
4	130 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>
je weitere Person	zusätzlich 20 m <sup>2</sup>	zusätzlich 20 m <sup>2</sup>

**Tabelle 4 – Richtwerte für angemessene Betriebskosten bei Haus-/Wohneigentum**

Personen im Haushalt	Richtwerte für angemessene Betriebskosten Wohnflächenhöchstgrenze (Tabelle 3) x <b>1,00 Euro</b>	
	Eigenheim monatlich bis zu	Eigentumswohnung monatlich bis zu
1	70,00 €	60,00 €
2	90,00 €	80,00 €
3	110,00 €	100,00 €
4	130,00 €	120,00 €
je weitere Person	zusätzlich 20,00 €	zusätzlich 20,00 €

Nachgewiesene Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Wohneigentums, sind ohne weitere Prüfung angemessen, wenn die in Tabelle 4 genannten Beträge nicht überschritten werden.

**3.2.3. Sonstige Kosten (Erhaltungsaufwand) für Haus-/Wohneigentum**

Erhaltungsaufwand liegt vor, wenn die Aufwendungen notwendig sind um das **Wohneigentum** in bewohnbarem Zustand zu erhalten, die Wesensart des Gebäudes sich durch die Aufwendungen nicht verändert und das Gebäude nicht über seinen ursprünglichen Zustand hinaus verbessert wird (keine Wertsteigerung).

Zum Erhaltungsaufwand zählt nur derjenige Aufwand, der periodisch regelmäßig anfällt und sich auf notwendige Kleinreparaturen, regelmäßig anfallende Wartungsarbeiten sowie kleinere Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten bezieht. Notwendige Erhaltungsaufwendungen können z.B. Kosten für die Wartung und Reparatur einer Heizung sein.

Die Gewährung einer Erhaltungspauschale wird grundsätzlich nicht befürwortet (BSG, Urteil vom 03.03.2009 – B 4 AS 38/08 R).

Leistungen für Erhaltungsaufwand (keine wertsteigernden Erneuerungsmaßnahmen) können nur nach Vorlage entsprechender Nachweise und bei unbedingter Erforderlichkeit (Unaufschiebbarkeit) in angemessener Höhe gewährt werden.

Zur Beurteilung der angemessenen Höhe dienen mindestens 3 Kostenvoranschläge, die durch den Hilfebedürftigen im Regelfall vor Beginn der Arbeiten vorzulegen sind.

Abzugsgrenzen sind wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen, wie größere Reparatur-, Erneuerungs-, Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten. Für diese Maßnahmen werden **keine Kosten** übernommen.

### **3.3. Absetzungsbeträge von den Kosten der Unterkunft**

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld
- Untermieteinnahmen
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nicht leistungsberechtigten Personen.

Leben Hilfebedürftige mit anderen Personen (die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören), zusammen, so sind die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich anteilig (pro Kopf) zu ermitteln (BSHG BVerwGE 97, 110, 112; 75, 168, 179; 88, 90).

### **3.4. Nutzungsentgelte in Frauenhäusern und Notunterkünften**

Nutzungsentgelte in Frauenhäusern und Notunterkünften sind grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z.B. Haushaltsenergie), zu übernehmen.

## **4. Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft**

### **4.1. Übernahme nicht angemessener Kosten der Unterkunft im Ausnahmefall**

Wird anhand der Tabellen 1, 2 und 4 festgestellt, dass die Unterkunftskosten außerhalb des Rahmens liegen, so hat eine Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall zu erfolgen.

Die Angemessenheitshöchstbeträge bei der Nettokaltmiete können bei Besonderheiten des Einzelfalles ausnahmsweise um insgesamt bis zu 10 v. H. erhöht werden.

Besonderheiten des Einzelfalles können beispielsweise sein:

- Lange Wohndauer bei älteren Menschen
- Schwere chronische Erkrankungen
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen,
- Besondere Wohngemeinschaften wie ambulant betreutes Wohnen
- Veränderung der familiären Situation bei Trennung oder Tod von Lebenspartnern

Die Aufzählung dient der Orientierung und ist nicht abschließend. Bei der Beurteilung von Besonderheiten des Einzelfalles ist auch die interne Arbeitsanweisung heranzuziehen.

### **4.2. Verfahrensweise bei unangemessenen Kosten der Unterkunft**

Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsempfänger oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, z. B. durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für **sechs Monate** (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II); (BSG Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R; Urteil vom 19.03.2008, B 11 b AS 41/06 R; Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R).

Ergibt die Prüfung der Angemessenheit unter Zuhilfenahme der Tabellen 1, 2 und 4 im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungs-berechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate ab Zugang der Aufforderung) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

Weigert sich der Leistungsbezieher, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten - ohne nochmalige Fristsetzung - anerkannt.

Macht der Leistungsbezieher geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, im Einzelnen darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2000, FEVS 52, 211).

Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der jeweilige Einzelfall gegenüber anderen vergleichbaren Sachverhalten aufweist. Bei der Prüfung kommt es nicht auf die subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsempfänger und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird.

In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsbezieher in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverlangen voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Hilfeempfängers auf den Erfolg seiner Arbeitsuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Amtsarztes.
- Eine weitere Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunft (BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R).

## **5. Umzug**

### **5.1. Umzug mit Zusicherung**

Bevor eine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft erteilt wird, soll der Hilfebedürftige dem Leistungsträger 3 Mietangebote vorlegen. Die Mietangebote sollen auch gegebenenfalls weitere Kosten für die neue Wohnung beziffern. Weitere Kosten sind beispielsweise Kosten für die Einzugsrenovierung.

Die Kosten einer Einzugsrenovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Anmietung zugestimmt hat. Insoweit hat der Hilfeempfänger dem Leistungsträger vor Anmietung der Wohnung bereits 3 Kostenvoranschläge für anfallende Renovierungskosten vorzulegen.

Kosten für weitergehende Reparaturen, wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsempfänger bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.

Soweit sich ein Leistungsempfänger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

#### **5.1.1. Umzugskosten**

Bei vorheriger Zusicherung können Umzugskosten übernommen werden. Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges.

Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:

- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,

- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Ehescheidung).

Stimmt der Leistungsträger einem Umzug nicht vorher zu, werden keine mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen.

Grundsätzlich ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen).

Ist es dem Leistungsempfänger nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind (vor der Beauftragung eines Umzugsunternehmens) mit dem Leistungsträger weitergehende Abstimmungen zu treffen.

### **5.1.2. Wohnungsbeschaffungskosten - Mietkaution**

Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist. Die Leistungsbezieher haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236; § 22 III SGB II). Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter durch den Leistungsbezieher an den Leistungsträger abzutreten.

### **5.2. Umzug ohne Zusicherung**

Leistungsbezieher die während des Bezuges von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teurere Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft.

Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die die § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

## **6. Heizkosten**

Bei der Anmietung von Wohnraum/Bewirtschaftung von Wohneigentum sollen die Heizkostenvorauszahlungen einen angemessenen Betrag von 1,20 Euro/ m<sup>2</sup> für Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung nicht überschreiten.

### **6.1. Kosten für Warmwasseraufbereitung**

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung/Wohneigentum ohne den Bedarf für die Warmwasser-aufbereitung. Diese Kosten sind mit der Regelleistung abgegolten (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II).

Beinhalten die Heizkostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für die Warmwasser-aufbereitung, ist der Vorauszahlungsbetrag, sofern sich der exakte Betrag nicht ermitteln lässt, analog der Entscheidung des BSG vom 27.02.2008 (Az.: B 14/11b AS 15/07 R) zu kürzen. Die Abzugsbeträge werden jährlich intern entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Sind Warmwasserzählerstände durch entsprechende Zählerableseverfahren ermittelbar, so ist dieser Betrag abzuziehen.

### **6.2. Richtwerte für die Angemessenheit der Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung**

Die Angemessenheit von Heizkosten ist in der Praxis schwer zu prüfen. Es kommt hierbei noch mehr als bei den Kosten der Unterkunft auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Höhe der Heizkosten hängt einerseits von dem durch den Hilfebedürftigen zu steuernden Heizverhalten, andererseits aber auch von zahlreichen vom Hilfesuchenden nicht oder nicht kurzfristig beeinflussbaren Faktoren ab. So wirken sich beispielsweise Lage und baulicher Zustand der Wohnung, Geschosshöhe, Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster,

Wirkungsgrad und Wartungszustand der Heizungsanlage sowie meteorologische Daten (Zahl der Heiztage, absolute Außentemperaturen) auf die Höhe der Heizkosten aus.  
Dadurch können bei gleichem vernünftigem Heizverhalten dennoch sehr unterschiedliche Kosten anfallen.

Von angemessenen Heizkosten ohne Kosten für die Warmwasseraufbereitung ist daher ohne weitere Prüfung auszugehen, soweit die nachstehend genannten Richtwerte (Tabelle 5) nicht überschritten werden.

**Tabelle 5 – Richtwerte für angemessene Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung**

Anzahl Personen	Richtwerte für angemessene Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung (Wohnflächenhöchstgrenze x 1,20 Euro)		
	<i>Mietwohnungen bis zu</i>	<b>Eigenheim bis zu</b>	<b>Eigentumswohnung bis zu</b>
1	54 €	84 €	72 €
2	72 €	108 €	96 €
3	90 €	132 €	120 €
4	108 €	156 €	144 €
je weitere Person	14,40 €	24 €	24 €

#### **7. Zahlungsweise**

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z.B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u.a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z.B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

Mit Zustimmung des Leistungsempfängers können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

#### **8. Fortschreibung**

Die Unterkunftsrichtlinie wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

#### **9. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie - tritt zum 31.12. 2009 außer Kraft.

Die 2. Änderung dieser Unterkunftsrichtlinie - Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2009  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Landkreis Eichsfeld  
**örtliche Mietdatenerhebung zum 31.10.2009**  
 basierend auf den gemeldeten Daten der Vermieter  
 Angemessenheit bei 50%

Anlage 1 a  
 zur Kreisfestsatz-Drucks. 08/198  
 des Landkreises Eichsfeld

Gesamtzahl der Wohneinheiten im Eichsfeld **45.310** Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik  
 davon Mietwohnungen **19.275** Thüringer Landesamt für Statistik  
 davon erfasste Wohnungen **9.691** = **50,28 %** Mietdatenerhebung per 31.10.2009

		Miethöhe in Euro / m <sup>2</sup>														
		2,00 - 2,99	3,00 - 3,99	4,00 - 4,09	4,10 - 4,19	4,20 - 4,29	4,30 - 4,39	4,40 - 4,49	4,50 - 4,59	4,60 - 4,69	4,70 - 4,79	4,80 - 4,89	4,90 - 4,99	5,00 - 5,99	Gesamt	
Heilbad Heiligenstadt (ohne OT)	<i>In % *</i>	2	8	4	1	3	4	5	8	4	11	4	5	12	33	100
	<i>kumm.</i>	2	10	14	15	18	22	27	35	39	46	50	55	67	100	
	<i>Anzahl WE</i>	78	290	146	26	110	150	177	285	145	262	143	178	442	1191	3.623
		50 % => <b>4,84 €</b>														
Leinefelde-Worbis (ohne w. ältere OT)	<i>In % *</i>	0	19	0	3	0	0	7	14	7	22	3	8	7	10	100
	<i>kumm.</i>	0	19	19	22	22	22	29	43	50	72	75	83	90	100	
	<i>Anzahl WE</i>	1	622	3	115	0	2	307	601	301	942	114	363	286	447	4.304
		50 % => <b>4,61 €</b>														
Dingelstädt, übrige Gemeinden und Ortsteile (OT)	<i>In % *</i>	7	24	10	4	4	6	13	9	2	4	5	5	0	5	100
	<i>kumm.</i>	7	31	41	46	50	56	70	79	81	85	90	95	95	100	
	<i>Anzahl WE</i>	126	432	176	76	71	111	237	162	37	69	93	85	7	82	1.764
		50 % => <b>4,23 €</b>														
<b>9.691</b>																

\* % gerundet

Prozentwert 50 %

Werte in der 50 % - Spalte gemittelt

Landkreis Eichsfeld  
**örtliche Mietdatenerhebung zum 31.12.2008**  
 basierend auf den gemeldeten Daten der Vermieter  
 Angemessenheit bei 50%

Anlage 1 b  
 zur Kreisfestsatz-Drucks. 08/198  
 des Landkreises Eichsfeld

Gesamtzahl der Wohneinheiten im Eichsfeld **45.310** Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik  
 davon Mietwohnungen **19.275** Thüringer Landesamt für Statistik  
 davon erfasste Wohnungen **10.076** = **52,27 %** Mietdatenerhebung per 31.12.2008

		Miethöhe in Euro / m <sup>2</sup>														
		2,00 - 2,99	3,00 - 3,99	4,00 - 4,09	4,10 - 4,19	4,20 - 4,29	4,30 - 4,39	4,40 - 4,49	4,50 - 4,59	4,60 - 4,69	4,70 - 4,79	4,80 - 4,89	4,90 - 4,99	5,00 - 5,99	Gesamt	
Heilbad Heiligenstadt (ohne OT)	<i>In % *</i>	2	8	4	1	3	4	5	8	4	7	4	5	12	33	100
	<i>kumm.</i>	2	10	14	15	18	22	27	35	39	46	50	55	67	100	
	<i>Anzahl</i>	78	290	146	26	110	150	177	285	145	262	143	178	442	1191	3.623
		50 % => <b>4,84 €</b>														
Leinefelde-Worbis (OT Leinefelde)	<i>In % *</i>	3	27	1	6	7	4	11	9	8	1	2	2	8	10	100
	<i>kumm.</i>	3	30	31	39	46	50	61	70	78	79	81	83	91	100	
	<i>Anzahl</i>	91	932	20	274	236	136	375	315	274	43	53	76	288	363	3.476
		50 % => <b>4,33 €</b>														
Leinefelde-Worbis (OT Worbis)	<i>In % *</i>	0	0	0	0	0	0	24	26	15	10	0	0	0	24	100
	<i>kumm.</i>	0	0	0	0	0	0	24	50	65	75	75	75	75	100	
	<i>Anzahl</i>	0	0	0	1	0	2	291	315	181	121	0	1	3	298	1.213
		50 % => <b>4,56 €</b>														
Dingelstädt, übrige Gemeinden und OT Hg. und Lfd.-Wbs.	<i>In % *</i>	7	25	10	7	1	11	9	9	2	4	5	5	0	5	100
	<i>kumm.</i>	7	32	42	49	50	61	70	79	81	85	90	95	95	100	
	<i>Anzahl</i>	126	432	181	128	17	191	159	157	42	69	90	83	7	82	1.764
		50 % => <b>4,21 €</b>														

\* % gerundet

Prozentwert 50 %

Werte in der 50 % - Spalte gemittelt

10.076

Landkreis Eichsfeld  
**Vergleich der bisherigen zu den künftigen Kaltmieten**  
 Angemessenheit bei 50 % (unteres Segment) des erfassten Wohnraums

**Anlage 2**  
 zur Kreistags-Drucks. 09/196 - des Landkreises Eichsfeld

Mietwohnung	45m <sup>2</sup>	4,23 € pro m <sup>2</sup>			4,61 € pro m <sup>2</sup>		4,84 € pro m <sup>2</sup>			Differenz	Differenz	Differenz
		übrige Gemeinden	übrige Gemeinden	Städte	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT			
1 Person	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	220,00 €	190,35 €	235,00 €	207,45 €	217,80 €	-29,65 €	-27,55 €	-17,20 €				
2 Personen	60 m <sup>2</sup>	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	280,00 €	253,80 €	285,00 €	276,80 €	290,40 €	-6,20 €	-8,40 €	5,40 €				
3 Personen	75 m <sup>2</sup>	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	310,00 €	317,25 €	335,00 €	345,75 €	363,00 €	7,25 €	10,75 €	28,00 €				
4 Personen	90 m <sup>2</sup>	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	355,00 €	380,70 €	385,00 €	414,90 €	435,60 €	25,70 €	29,90 €	50,60 €				
5 Personen	*) 102 m <sup>2</sup>	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	405,00 €	431,46 €	440,00 €	470,22 €	493,68 €	26,46 €	30,22 €	53,68 €				
jede weitere Person	*)	derzeit	NEU	derzeit	NEU	NEU	NEU	NEU	übrige Gemeinden	Leinefelde/Worbis o. OT	Heiligenstadt ohne OT	
Kaltmiete	35,00 €	50,76 €	35,00 €	55,32 €	58,08 €	15,76 €	20,32 €	23,08 €				

\* Abweichung zur 1. KdU-Richtlinie, da nach der Richtlinie des sozialen Wohnungsbaus (Thür. Staatsanzeiger Nr. 18/2008 - Punkt 11.2) die Wohnungsgrößenzuordnung geändert wurde.

**Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2009 gefassten Beschlüsse**

**TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 09/167**

**Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2008**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- den von sb+p Strecker, Berger und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 der Eichsfelder Kulturbetriebe mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 19.757.801,17 und einem Jahresverlust in Höhe von EUR 583.533,50 in Form und Fassung festzustellen,
- der Jahresverlust des Eigenbetriebes in Höhe von EUR 583.533,50 wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt,
- der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 42  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltung: 1

**TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 09/174**

**Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2008**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Ja-Stimmen: 43  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 1

**TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 09/176**

**Betrauung der EW Bus GmbH zur Durchführung des straßengebunden ÖPNV im Landkreis Eichsfeld  
Anpassung des Kreistagsbeschlusses 08/055 vom 08.10.2008 an die Rechtslage**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

- Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 08/055 wird die Laufzeit der Betrauung der Eichsfeldwerke GmbH über ihr Tochterunternehmen EW Bus GmbH zur Durchführung des straßengebundenen ÖPNV an die maximal mögliche Laufzeit von 10 Jahren ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 festgesetzt.
- Der Inhalt der übrigen Betrauungsregelungen gemäß Anlage 2 des Beschlusses 08/055 gilt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage weiter. Die Verwaltung wird beauftragt, bei veränderter Rechtslage alle notwendigen Anpassungen der Betrauungsregelungen mit dem Ziel der Direktvergabe an die EW Bus GmbH vorzubereiten.

Ja-Stimmen: 43  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 1

**TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 09/175**

**Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit für das Jahr 2010**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Dringlichkeitsliste „Anmeldung zur Sportstättenbauförderung“ für das Jahr 2010. Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 44  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 11. Verkauf von Liegenschaften**

**a) Beschlussvorlage Nr. 09/170**

**Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Siemerode**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück in der

Gemarkung: Siemerode  
Flur: 6  
Flurstück: 1/44  
Größe: 142 m<sup>2</sup>

an die Familie Lelleck zum aktuellen Bodenrichtwert zu veräußern.

Ja-Stimmen: 43  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 2

**b) Beschlussvorlage Nr. 09/171**

**Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Röhrig, Flur 1, Flurstück 38**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, eine Teilfläche des Grundstücks in der

Gemarkung: Röhrig

Flur: 1

Flurstück: 38

Teilfläche: ca. 1900 m<sup>2</sup>

zum aktuellen Bodenrichtwert zu veräußern.

Ja-Stimmen: 45

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2009

Der Landrat

### **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290) und des §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl Seite 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2009 (GVBl Seite 226) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

#### **Artikel 1**

Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Wasser“ wird die Zahl „78“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

Die Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Büttstedt“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Großbartloff“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Abwasser“ wird die Zahl „122“ durch die Zahl „119“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“,  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen**

**Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und  
des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Am Dienstag, dem **15. Dezember 2009**, um **19.00 Uhr**, findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 29.09.2009
  - 4.1 Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 11/2009
  - 4.2 Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 17/2009
5. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010
  - 5.1 Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 12/2009
  - 5.2 Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 18/2009
6. Informationen über die Bauvorhaben im Verbandsgebiet
7. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 03. Dezember 2009

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,  
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt**

**Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserent-  
sorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Seite 369) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2010 werden

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	4.254.000,00	10.845.000,00	15.099.000,00
die Aufwendungen	4.254.000,00	10.620.000,00	14.874.000,00

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00
die Ausgaben	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung: 800.000,00 €  
 Bereich Abwasserentsorgung: 2.000.000,00 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	<b>2011</b>
Bereich Wasserversorgung	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	733.000,00 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 709.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.807.500,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
 Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 17/09 vom 03.12.2009 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2010 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom

**04.01.2010 bis 18.01.2010**

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI Seite 41), zuletzt geändert Gesetz vom 08.04.2009 (GVBI Seite 345), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBI Seite 290) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBI Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBI Seite 646) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

Der § 3 „**Gebührensatz**“ erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,32 €/m<sup>2</sup>.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **Artikel 1**

Im § 3 – „**Entstehen der Beitragspflicht**“ werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i. S. d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
  2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.
- (3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:
1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
    - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
    - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.
  - a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgerische Maßnahmen ausgerichtet sind (z.B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

- b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Gebäude für Vorträge und Konzerte, Schulen, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

- c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

- 4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:

- a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
- b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben 1 a bis 4 a erfüllen (z. B. Gebäude für die Landwirtschaft, nicht gewerbliche Lager, Bungalows und Wochenendhäuser).

- (4) Befinden sich auf einem Grundstück ausschließlich untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Hauptnutzung auf einem benachbarten Grundstück zu dienen bestimmt sind, so ist das Grundstück derselben Gruppe zuzuordnen, wie die benachbarte Hauptnutzung (z. B. Wäscheplatz, Stellplatz oder Swimmingpool als unselbstständige Nebenanlage eines benachbarten Wohnhauses).

- (5) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der	
	Durchschnittswert: in m <sup>2</sup>	Grenzwert: in m <sup>2</sup>	Durchschnittswert: in m <sup>2</sup>	Grenzwert: in m <sup>2</sup>
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

- (6) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden. Ist für das Grundstück durch Bebauungsplan ein Baugebiet nach §§ 2 bis 11 BauNVO festgesetzt oder entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete, so gilt als „tatsächlich bebaut“ die Grundfläche derjenigen Baulichkeiten, die einen tatsächlichen oder potentiellen Bedarf an der Abwasserbeseitigung haben, geteilt durch die für das Baugebiet maßgebliche Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

## Artikel 2

§ 5 „**Beitragsmaßstab**“ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten die Fassung:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Grundstücks, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,“
2. Absatz 5 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 3

§ 11 Absatz 2 –„**Grundgebühr**“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	66,00 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	158,40 €/Jahr
bis	10,0 m³/h	264,00 €/Jahr
über	10,0 m³/h	528,00 €/Jahr

## Artikel 4

§ 13 Absatz 2 „**Beseitigungsgebühr**“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 17,36 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
  - b) 30,09 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

## Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Abweichend hiervon treten Artikel 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

### **Im Punkt 18 –Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser**

wird der Punkt 18.1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Der Grundpreis beträgt:

Zählergröße	Nettobetrag	zzgl. 7% USt.	Bruttobetrag
Zähler Qn 2,5	10,50 €/Monat	0,74 €/Monat	11,24 €/Monat
Zähler Qn 6	25,20 €/Monat	1,76 €/Monat	26,96 €/Monat
Zähler Qn 10	42,00 €/Monat	2,94 €/Monat	44,94 €/Monat
Zähler > Qn 10	60,00 €/Monat	7,41 €/Monat	67,41 €/Monat

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal", Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis**

### **Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2010**

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2006 (GVBl. Nr.11 S. 407) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

		EUR
<b>1. im Erfolgsplan</b>		
die Erträge		1.793.000
die Aufwendungen		1.793.000
 <b>2. im Vermögensplan</b>		
die Einnahmen		1.188.800
die Ausgaben		1.188.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 404.400 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 290.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 10.12.2009

gez. Gerd Reinhardt  
Zweckverbandsvorsitzender

**Veröffentlichungsvermerk zur Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2010**

1. Mit Beschluss Nr. 06 / 09 vom 02.12.2009 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.12.2009 die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 404.400,00 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 liegt in der Zeit vom 04.01. – 15.01.2010 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 10.12.2009

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

## Wasserleitungsverband, Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

### **Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluß Nr. 3/2009 vom 24.11.2009 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2008

- gez. Brand, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von **65.589,12 €** festgestellt.

Behandlung des Jahresgewinnes:

Der festgestellte Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- Jahresgewinn:	<b>65.589,12 €</b>
- Verlustvortrag 2007:	<b>78.750,97 €</b>
- Verbleibender Gewinnvortrag:	<b>144.340,09 €</b>

Die Bilanz zum 31. Dezember 2008 schließt mit einer **Bilanzsumme von 7.488.370,60 €**.

Mit Beschluss Nr. 3/2009 wurden dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzendem und dem Verbandsausschuss Entlastung für das Jahr 2008 erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlußprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. August 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes ‚Ost-Obereichsfeld‘ Helmsdorf, Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV i. V. m. § 85 ThürKO nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 24. August 2009

Rolf-Peter Stockmeyer  
Wirtschaftsprüfer

Nancy Nowitzki  
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 04.01.2010 bis 18.01.2010 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes „Ost – Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:45 Uhr aus.

Helmsdorf, 27.11.2009

gez. Siegfried Brand  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28. Juli 2006 (GVBl. S. 407), erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

		<u>EURO</u>
<b>1.</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	1.438.000
	die Aufwendungen	1.438.000
<b>2.</b>	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einnahmen	422.200
	die Ausgaben	422.200

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Helmsdorf, den 11.12. 2009

gez. Siegfried Brand (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010**

**I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2010**

**II. Beschluß- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluß vom 24.11.2009, Beschluß Nr. 1/2009, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2009  
den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 230.000,00 €  
gewürdigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III. Auslegungshinweise**

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.12.2009 bis 22.01.2010 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Di. + Do. 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, eingesehen werden.

Helmsdorf, 14.12.2009

gez. Siegfried Brand (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

## **1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS)**

Aufgrund des § 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) sowie den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung:

### **Artikel I**

#### **§ 10**

#### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel II**

Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigung:**

Helmsdorf, den 11.12.2009

gez. Siegfried Brand (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

## **Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel**

### **1. Satzung zur Änderung der Löschwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)**

gemäß Beschluss Nr. 07 – 2009 der Versammlung des WAZ ,EK‘ vom 27.10.2009

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Löschwassersatzung:

#### **Art. 1**

Der § 2 (Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Die Kosten für den Einbau von Oberflurhydranten betragen pauschal 2.500,- €  
**zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**  
Die Kosten für den Einbau von Unterflurhydranten betragen pauschal 1.500,- €.  
**zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

**Art. 2**

Der § 4 (Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Wasserzweckverband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 0,60 € / m<sup>3</sup> zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

**Art. 3**

Die 1. Satzung zur Änderung der Löschwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2009

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.